

Nr. 3286 IJ

1992 -07- 09

A N F R A G E

der Abgeordneten Wolfmayr
und Genossen
an den Bundesminister für Justiz
betreffend die Neumarkter Lederfabrik Wurm

Bei der Umweltskandalfirma Neumarkter Lederfabrik Wurm wurde, um die Kosten für die amtliche Zwangsräumung von Wurm's Kläranlage eintreiben zu können, eine Grundbucheintragung der Republik vorgenommen. Die an Kosten anfallenden 20 Millionen Schilling mußte die Republik Österreich bereits der Entsorgungsfirma überweisen. Jetzt wurde vom Obersten Gerichtshof die Grundbuchsvormerkung der Republik Österreich verworfen. Laut Höchstgerichtsbuch hätte die BH nachweisen müssen, daß die Eintragung notwendig ist.

Die unterzeichneten Abgeordneten richten an den Bundesminister für Justiz daher nachstehende

Anfrage:

1. Ist Ihnen der juristische Sachverhalt des geschilderten Verfahrens bekannt?
In welcher Form kann die Republik Österreich dennoch die Entsorgungskosten beim Verursacher eintreiben?
2. Auf welche Art und Weise kann die Republik Österreich in Hinkunft derartige Kostenbelastungen vermeiden?
Ist es nicht möglich, den Bezirksverwaltungsbehörden in Form eines Leitfadens Handlungsanleitungen zu geben, die eine erfolgreichere Durchsetzung des Verursacherprinzips gewährleisten?